

H I N W E I S E

für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften

Diese Hinweise gelten für Vorhaben, die nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen aus größenbezogenen und/oder überregionalen und/oder aus sonstigen Gründen auch keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Das Antragsverfahren für Bürgschaften gemäß diesen Hinweisen ist grundsätzlich formlos. Der Antragsteller (= Begünstigter) für die Bürgschaften stellt den Antrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den/die Kreditgeber beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. f). Vor einer abschließenden Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Bankenstellungnahme gemäß Abschnitt A. Ziffer III.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt gemäß Haushaltsrecht sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite zugunsten von Vorhaben in den neuen Bundesländern und im Regionalfördergebiet Berlin können gemäß freigestelltem Programm (SA.39140) gewährt werden. Hier sind insbesondere die als Anlage V beigefügten "Hinweise des BMWi für freigestellte Beihilferegulungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen" zu beachten.

Grundsätzlich sollen die Unternehmen, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, als Antragsteller ausgeschlossen werden (Subsidiaritätsprinzip).

Zur Frage der Bestandskraft von Bürgschaften wird ergänzend auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Amtsblatt C 155/10 vom 20.06.2008) verwiesen.

Der Bund bzw. das Bundesland, bei dem die Antragstellung erfolgt, ist berechtigt, andere Bundesländer über den Bürgschaftsantrag zu informieren und vom Antragsteller eingereichte Unterlagen an andere Bundesländer bzw. deren Beauftragte weiter zu geben. Der Antragsteller wird über eine Weitergabe der von ihm eingereichten Unterlagen informiert. Das berechnete Interesse des Antragstellers auf Vertraulichkeit wird berücksichtigt.

A. Antragsunterlagen

Die Bürgschaftsanträge und die Zahlendarstellungen der Antragsunterlagen sind grundsätzlich auf EURO abzustellen.

Sofern in begründeten Einzelfällen andere Währungen beantragt werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. f).

I. *Angaben zum Kreditnehmer*

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe) mit Angaben zu den Anteilseignern (Beteiligungs-/Anteilseignerschaubild, Jahresabschlüsse) und Geschäftsführung (beruflicher Werdegang).
- b) Darstellung, ob KMU oder Großunternehmen im Sinne der EU-Definitionen.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Produktionsprogramm, Standortverhältnissen, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnissen.
- d) Letzter Jahresabschluss in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäfts-/Prüfungsberichten.
- e) Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr mit Stellungnahme, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹, erforderlichenfalls unter Beifügung/Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung für die letzten 12 Monate.

II. *Angaben zum Vorhaben*

- a) Unternehmenskonzept
- b) Beschreibung des Vorhabens mit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, erläuterten Investitions- und Personalplanungen und wesentlichen Verträgen.
- c) Darstellung, ob sich das Vorhaben in einem GA-Fördergebiet (wenn ja, in welcher GA-Förderkategorie) befindet in Verbindung mit nachfolgendem Abschnitt A. Ziffer V. a).
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnungen/mehrjährige Ergebnisplanungen mit Erläuterungen.

¹ Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2014/C 249/01);

- e) Finanzbedarf und Finanzierung mit mehrjähriger Einzelaufgliederung und Erläuterungen.
- f) Planbilanz und Plan-GuV für die von d) und e) erfassten Planjahre.

Zur Finanzplanung wird auf das als Anlage I beiliegende Muster verwiesen; für Betriebsmittel und Avale sind besondere Bedarfsrechnungen vorzulegen, die auch auf unterjährige Spitzenfinanzierungserfordernisse eingehen.

III. Bankenstellungnahme

- a) Kredithöhe/Kreditbereitschaftserklärung/Kreditkonditionen.
- b) Beantragte Bürgschaftshöhe mit Begründung für das Bürgschaftserfordernis und die Bürgschaftsquote.
- c) Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.

IV. Besicherungsvorschlag

Vornehmlich grundpfandrechtliche Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen; Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten; begründete Darstellung nicht zu belastender/belastbarer Vermögenswerte.

V. Sonstiges

- a) Es ist vom Antragsteller durch das als Anlage VI beigefügte De-minimis-Formular darzulegen, ob und inwieweit er und/oder seine Anteilseigner andere Beihilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten/beantragt haben mit entsprechenden Detailaufgliederungen/Programmangaben und Differenzierung nach von der EU-Kommission genehmigten, freigestellten bzw. nach De-minimis-Beihilfen. Unabhängig vom Vorhaben sind De-minimis-Beihilfen der letzten 3 Jahre anzugeben. Sollte eine beantragte Bürgschaft nach den einschlägigen De-minimis-Kriterien gewährt werden, ist bürgenseitig eine entsprechende "Belehrung" im Rahmen der Bürgschaftszusage vorgemerkt.
- b) Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Bundes-/Landesbürgschaft abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie die vorgesehene Kreditverwendung und die Bewilligung/Beantragung anderer Beihilfen. Vorsätzliche oder leichtfertige Angaben über diese Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Mit Einreichung eines

Bürgschaftsantrages hat der Antragsteller ausdrücklich die Kenntnis dieser Subventionsbelehrung zu bestätigen.

- c) Folgende Klausel kommt zur Anwendung: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die jeweils zuständigen Landesministerien sind berechtigt, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.“
- e) Die Anforderung ergänzender Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.
- f) Mit Stellung des Bürgschaftsantrages befreit der Antragsteller den Bund / das Land vom Steuergeheimnis gemäß § 30 AO.
- g) Die Anträge sind bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin, einzureichen.

B. Kosten der Bürgschaftsübernahmen

Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen ein Antragsentgelt (I), ein Aushändigungsentgelt (II) und ein Bürgschaftsentgelt (III) beim Antragsteller/Kreditnehmer erhoben:

I. Antragsentgelt

In Fällen der Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit einer Landesbürgschaft der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin ("neue Bundesländer") nach diesen Hinweisen wird mit Antragstellung ein einmaliges **Antragsentgelt** in Höhe von 0,5 v.H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig.

II. Aushändigungsentgelt

Für Bürgschaften hat der Kreditnehmer ab Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung (Zusageschreiben) bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde ein **Aushändigungsentgelt** zu entrichten.

Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung sind 0,5 % des Bürgschaftshöchstbetrages zu zahlen. An dem darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr sind je 0,5 % des Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung zu entrichten.

III. Bürgschaftsentgelt

Für Bürgschaften hat der Bürgschaftsnehmer ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde und für die Dauer der Laufzeit der Bürgschaft ein **Bürgschaftsentgelt** zu entrichten. Für parallele Bund-Landes-Bürgschaften beträgt das Bürgschaftsentgelt grundsätzlich 0,5% bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligte/bestehende Bürgschaftssumme fällig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (Gebührenhalbjahr), sofern nicht europarechtliche Vorgaben die Erhebung höherer Entgelte erfordern. In besonders gelagerten Fällen (u.a. Unternehmen in Schwierigkeiten) behalten es sich die Bürgen vor, höhere Entgeltfestlegungen zu treffen.

Abweichende europarechtliche Vorgaben können sich für Bürgschaften, die auf Grundlage der De-minimis-Regelung und der AGVO gewährt werden, ergeben. Die Bürgschaftsentgelte richten sich in diesen Fällen nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten „Safe-Harbour-Prämien“ der EU-Kommission bzw. nach den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts SA.37256 (2013/N), SA. 37257 (2013/N) und SA. 37258 (2013/N) .

Ab dem Zeitpunkt der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde sowie an dem darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr sind grundsätzlich 0,5% bzw. das hälftige prozentuale Entgelt gemäß der beihilferechtlichen Anforderungen bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligte/bestehende Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsurkunde genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen) zu zahlen; ein bereits gezahltes Aushändigungsentgelt wird auf das in demselben Gebührenhalbjahr gegebenenfalls zu zahlende Bürgschaftsentgelt angerechnet.

Wird der verbürgte Kredit entscheidungsgemäß in mehrere, unterschiedliche Gebührenhalbjahre betreffende Tranchen aufgeteilt und verbrieft, können auf begründeten Antrag im Einzelfall tranchenbezogene Entgeltregelungen getroffen werden. Der Bund und das jeweilige Land behalten sich alsdann vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten aber noch nicht verbrieften Bürgschaft ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Antragsentgeltregelung zu erheben.

Das Antragsentgelt sowie das Bearbeitungsentgelt für wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten, aber noch nicht verbrieften Bürgschaft sowie die laufenden Entgelte sind an die PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, auf deren Anderkonto "Bundesministerium der Finanzen" Konto-Nr. 3 015 112 bei der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen, Düsseldorf, BIC WELADEDDE, IBAN DE87 3005 0000 0003 0151 12, unter Angabe der Bürgschaftsnummer zu überweisen.

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten im Rahmen der parallelen Bund-Landes-Bürgschaften für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder einheitlich.

C. Haftungsgrundsätze

- I. Die Anteilseigner des Antragstellers haben sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und/oder Haftungsbeiträge angemessen an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.
- II. Der Kreditgeber soll ein mindestens 20%iges Eigenobligo ohne Vorabbefriedigungsrecht und ohne Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers übernehmen.
- III. Der zu verbürgende Kredit sowie die evtl. Bürgenrückgriffsrechte sind an rangbereitetester Stelle auf dem Vermögen des Kreditnehmers zu besichern, wobei
 - a) Investitionskredite primär durch Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz,
 - b) Betriebsmittelkredite primär durch Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen

mit den üblichen Rangierungsmaßnahmen bezüglich vorrangiger Sicherheiten und mit wechselseitiger unmittelbar nachrangiger Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten gemäß a) und b) zu besichern sind.

Das Verlangen nach weiteren Sicherheitenbestellungen bleibt vorbehalten.

D. Vertragsmuster

Für die Bürgschaftsübernahmen/Kreditgewährungen sollen die als Anlagen II und III beigefügten Muster in Verbindung mit den als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

ÜBERSICHT

über den Finanzbedarf der Gesellschaft bis 20.. sowie die vorgesehenen Finanzierungsquellen

FINANZBEDARF	<u>20..</u>	<u>20..</u>	<u>20..</u>	<u>20..</u>	<u>insgesamt</u>
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Investitionen					
Investitionen im Rahmen des Vorhabens	_____	_____	_____	_____	_____
Ersatzinvestitionen	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Investitionen	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Finanzierungsbedarf von Beteiligungsgesellschaften</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Tilgungen</u>	_____	_____	_____	_____	_____
Grundpfandrechtl. besicherte Kredite	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige lang- und mittelfristige Kredite	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Negative Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Sonstiger Finanzbedarf</u> <u>(Erhöhung/Abbau im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)¹</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Insgesamt</u>	===	===	===	===	===
FINANZIERUNGSQUELLEN					
<u>Kredite im 1. Rang</u>) Realisierungsmöglichkeiten sind in geeigneter Weise) darzustellen (Zusagen, Besicherungsmöglichkeiten etc.)	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Sonstige langfristige Kredite</u> Mit Bürgschaft Sonstige	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Eigenkapitalzuführungen von Anteilseignern und/oder Partnern</u> <u>(verbindliche Verpflichtungserklärungen)</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Abschreibungen²</u> Normalabschreibungen Sonderabschreibungen	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Nettozuführungen zu langfristigen Rückstellungen (z.B. Pensionen und Sozialpläne)</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Anlagenabgänge (Buchwerte)</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Positive Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u> <u>(abzüglich vorgesehener Gewinnausschüttungen)</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Öffentliche Förderungen (Investitionszuschüsse u.a.)</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Sonstige Finanzierungsquellen</u> <u>(Abbau/Erhöhung im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)¹</u>	_____	_____	_____	_____	_____
<u>Insgesamt</u>	===	===	===	===	===
<u>Kreditstände</u> Langfristiger Bereich (Valuta) Kurzfristiger Bereich a) Valuta b) Linien

¹ Größere Positionen sind besonders zu erläutern.² Gegebenenfalls vorgesehene Zuschreibungen zum Anlagevermögen sind als gesonderte Korrekturposten zu berücksichtigen.

M u s t e r
K R E D I T V E R T R A G

Zwischen der

(Kreditgeber)

und der

(Kreditnehmer)

wird hiermit auf der Grundlage der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten "Hinweise" folgender Kreditvertrag geschlossen.

§ 1

Kreditgewährung

Der Kreditgeber gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in Höhe von bis zu

EURO

(i.W.:)

§ 2

Kreditverwendung

Der Kredit ist gemäß dem in Anlage I zusammenfassend dargelegten Bedarfs- und Finanzierungsplan des Kreditnehmers zu verwenden.

Von dem Kredit in Höhe von EURO ist ein Teilbetrag von EURO zur Betriebsmittelfinanzierung bestimmt. In Höhe dieses Teilbetrages ist der Kredit im Rahmen der Laufzeitbestimmungen gemäß § 4 revolving ausnutzbar².

§ 3

Verzinsung

² Sofern keine Betriebsmittelfinanzierung verbürgt wird, entfallen dieser Absatz sowie die im folgenden vorgesehenen Kredit- und Besicherungsdifferenzierungen.

Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an wie folgt zu verzinsen:

- a) Teilbetrag von EURO (Investitionsfinanzierung):
- b) Teilbetrag von EURO (Betriebsmittelfinanzierung):

§ 4

Kreditlaufzeit

Der Kredit hat folgende Laufzeit:

- a) Teilbetrag von EURO (Investitionsfinanzierung):
Bis zum mit (halb-)jährlichen Tilgungsraten von jeweils
EURO; erste Rate am, letzte Rate am
- b) Teilbetrag von EURO (Betriebsmittelfinanzierung):

Bis zum mit Rückzahlung in voller Höhe spätestens zu diesem Termin bzw. mit stufenweisen Reduzierungsregelungen für die Bürgschaft bei Weiterführung des Kredits.

§ 5

Sicherheiten

1. Der Kredit wird durch ... %ige Ausfallbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes in der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten Form besichert. Die Bürgschaftsentscheidung liegt als Anlage II bei und ist wesentlicher Bestandteil dieses Kreditvertrages. Alle nach der Bürgschaftsentscheidung in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bestimmungen/Verpflichtungen werden hiermit vereinbart, auch soweit sie in diesem Kreditvertrag nicht gesondert aufgeführt sind.

Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, in die Verwaltung der Bürgschaft Beauftragte einzuschalten.
2. Darüber hinaus werden der Kredit und die evtl. Rückgriffsrechte des/der Bürgen wie folgt besichert³:
 - a) Teilbetrag von EURO (Investitionsfinanzierung):

³ Es empfiehlt sich die Einschaltung eines Sicherheitentreuhänders

Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz des Kreditnehmers im Range nach Grundpfandrechten von DM/EURO zur Besicherung unverbürgter Kredite.

b) Teilbetrag von EURO (Betriebsmittelfinanzierung):

Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen des Kreditnehmers (mit entsprechender Konkretisierung und ggf. Aufführung von Rangverhältnissen).

Es wird hiermit die wechselseitige unmittelbar nachrangige Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten vereinbart.

Hinsichtlich der Grundpfandrechte bedarf es bei vorrangigen Eintragungen der Vereinbarung der üblichen Rangierungsmaßnahmen.

3. Ggf. weitere oder andere Besicherungsbestimmungen gemäß Bürgschaftsentscheidung.
4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig zu erwerbendes Grundvermögen zu verpfänden, welches für betriebliche Zwecke genutzt wird oder werden soll.
5. Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzliche Sicherheiten zu bestellen.

§ 6

Zustimmungsbedarf für wesentliche Maßnahmen

1. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für wesentliche neue Sach- und Finanzinvestitionen, für die Übernahme wesentlicher neuer Verpflichtungen und für die Veräußerung wesentlicher Betriebsteile und Beteiligungen die vorherige Zustimmung des/der Bürgen einzuholen.
2. Der vorherigen Zustimmung des/der Bürgen bedarf es ferner zu einer Fusion und/oder Spaltung.
3. Evtl. weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß Bürgschaftsentscheidung.

§ 7

Kündigung

Der Kreditgeber hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist,
2. wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
3. wenn die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
4. wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen,
5. wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird.

§ 8

Versicherungspflichten

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit des Kredits seine sämtlichen Gebäude, Maschinen, sonstigen Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

§ 9

Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

1. seine Jahresabschlüsse nach den handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Kreditgeber sowie dem/den Bürgen regelmäßig seine Jahresabschlüsse incl. Lagebericht und Anhang unverzüglich nach Feststellung und Genehmigung vorzulegen; dem/den Bürgen sind außerdem die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers zu unterbreiten;
2. dem Kreditgeber halbjährlich über die Verwendung und die Abwicklung des Kredits zu berichten;
3. dem Kreditgeber über wesentliche Geschäftsvorgänge und auf Verlangen über seine allgemeine wirtschaftliche Lage zu berichten.

§ 10

Prüfungsrechte

1. Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, bei dem Kreditnehmer jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
2. Der Kreditgeber ist berechtigt, alle Unterlagen, die den Kredit und die Sicherheiten betreffen, dem/den Bürgen zu überlassen, und alle von diesem/diesen verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. Der Kreditnehmer trägt die Kosten aller von dem/den Bürgen für die Übernahme und im Zusammenhang mit der Bürgschaft als erforderlich bezeichneten Prüfungen und Gutachten.

§ 11

Bürgschaftsentgelte

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit der Bürgschaft(en) zusätzlich zum Antragsentgelt und Aushändigungsentgelt die laufenden Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten "Hinweise" unter Beachtung besonderer Entgeltfestlegungen gemäß der Bürgschaftsentscheidung zu entrichten.

Die Entgelte sind auf die in den "Hinweisen" benannten Konten unter Angabe der dem Kreditnehmer mitgeteilten Bürgschaftsnummer(n) zu überweisen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Kreditnehmer.
3. Soweit sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund nicht rechtswirksam erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

....., den

Der Kreditgeber

....., den

Der Kreditnehmer

Muster

Bürgschaftserklärung

Dem/der

(Kreditnehmer)

ist von der

(Kreditgeber)

gemäß Kreditvertrag vom ein Kredit in Höhe von

EURO

(in Worten:)

eingräumt worden.

Zur Sicherung dieses Kredits übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bund) hiermit aufgrund des § Nr. des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr (Haushaltsgesetz) vom (BGBl.)⁴ gegenüber dem Kreditgeber eine Ausfallbürgschaft in Höhe von ... % (in Worten: Prozent) des Ausfalls an der Hauptforderung, mithin bis zum Höchstbetrag von EURO (in Worten:), zuzüglich ... % des Ausfalls an Zinsen in der vom Bund/Land gebilligten Höhe sowie ... % des Ausfalls an Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung, unter der Bedingung, dass das Land eine gleichartige Bürgschaft in Höhe von ... % übernimmt.

Kredit und Bürgschaft können mit EURO bzw. EURO revolving ausgenutzt werden⁵

Die Bürgschaft wird bis zur Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung, längstens jedoch bis⁶ übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kreditgeber seine Ansprüche dem Grunde nach beim Bund/Land anzumelden.

⁴ hier gilt eine analoge Regelung für Landesbürgschaften

⁵ gilt nur für Betriebsmittel- und Avalkreditrahmen

⁶ 12 Monate nach planmäßiger Kreditendfälligkeit

Die "Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer" sind wesentlicher Bestandteil dieser Bürgschaftserklärung.

Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer

I. Bedingungen und Auflagen

1. Von Bund/Land schriftlich aufgegebene Bedingungen und Auflagen werden wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftserklärung; sie sind, soweit das Kreditverhältnis betroffen ist, in den Kreditvertrag zu übernehmen.

II. Kreditvertrag

2. Änderungen des von Bund/Land auf der Grundlage des jeweils gültigen Musterkreditvertrages genehmigten und der Verbürgung zugrunde liegenden Kreditvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.
3. Der Kreditgeber ist ermächtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Höchstdauer von sechs Monaten und bis zum Höchstbetrag einer fälligen Zins- und Tilgungsrate zu gewähren.

III. Abtretung

4. Der Gläubigerwechsel, unabhängig davon, auf welche Weise dieser herbeigeführt wird, darf ohne vorherige Zustimmung der Bürgen nicht erfolgen; im Falle der Zustimmung hat der Kreditgeber weiterhin die treuhänderische Verwaltung der Rechte und Pflichten aus Kredit/Bürgschaft wahrzunehmen.
5. Der Abtretung steht die Einräumung einer wirtschaftlichen Unterbeteiligung gleich.

IV. Pflichten des Kreditgebers

6. Der Kreditgeber hat bei der Gewährung und Abwicklung des Kredits die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Tatsache der Bundes-/Landesbürgschaft darf diese Sorgfalt nicht mindern.
7. Nach Eintritt des Ausfalls werden Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber aus der Bürgschaft frei, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt. Bei fahrlässigen Verletzungen gilt dies nicht, soweit der Ausfall durch die Verletzung nicht verursacht worden ist.

Vor diesem Zeitpunkt können Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber die Bürgschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt und sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, bestimmten Frist nicht erfüllt hat.

8. Der Kreditgeber hat Bund/Land unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
 - b) er feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Kreditverpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - c) er feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - d) er erfährt, dass der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen;
 - e) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.
9. Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen von Bund/Land auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
10. Der Kredit ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditvertrages zu sichern. Die zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, von dem Kreditnehmer bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen.
11. Sobald und soweit die für den Kredit bestellten Sicherheiten und/oder verfügbare weitere Sicherheiten den allgemein von dem Kreditgeber befolgten Anlagegrundsätzen entsprechen, hat der Kreditgeber Bund/Land hiervon zu unterrichten; Kreditgeber sowie Bund/Land werden sich alsdann darüber abstimmen, inwieweit entsprechend der Werthaltigkeit dieser Sicherheiten eine Entlassung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften erfolgen kann.
12. Soweit die Rechte aus den für den Kredit gestellten Sicherheiten nach der Leistung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen, ist der Kreditgeber verpflichtet, diese Rechte (anteilig) auf Bund/Land zu übertragen.

Wird der Kreditgeber durch Inanspruchnahme von Bund/Land aus diesen Bürgschaften befriedigt, so hat er die auf Bund/Land kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergehenden Rechte für deren Rechnung treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Verzug

13. Im Falle eines Verzuges des Kreditnehmers mit fälligen Leistungen ist ab Eintritt des Verzuges der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von Bund/Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden einschließlich Vorfälligkeitsentschädigung, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber Bund/Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

VI. Ausfall

14. Bei dem verbürgten Kredit gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Darüber hinaus muss der Ausfall bundesseitig durch den interministeriellen Bürgschaftsausschuss und von Seiten der Länder durch die jeweiligen Landesbürgschaftsausschüsse oder den jeweiligen interministeriellen Bürgschaftsausschuss festgestellt werden.
15. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 14. nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen oder beigetriebenen gesamten Kreditforderung einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten als eingetreten, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Die Kreditrestforderung muss aber mindestens sechs Monate lang fällig sein. Der Kreditgeber bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- und Nebenforderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggf. die Sicherheiten zu verwerten und Bund/Land hierüber zu berich-

ten. Diese Verpflichtung ruht, solange Bund/Land eine von dem Kreditgeber hierzu bei ihnen angeforderte, den Umständen nach zumutbare Weisung nicht erteilt haben. Die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen bei dem Kreditnehmer bedarf zudem der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.

16. Der Kreditgeber hat auf Verlangen von Bund/Land eine vorläufige Ausfallrechnung aufzustellen.
17. Bund/Land sind berechtigt,
 - a) auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagzahlungen zu entrichten. Falls sich nach Leistung der Abschlagszahlung durch den Eingang von Sicherheitenerlösen eine Überzahlung des Bürgenobligos ergibt, sind die jeweiligen Beträge an den Bund / das Land zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Überzahlung sind diese Beträge in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
 - b) ihre Bürgschaftsverpflichtung statt in einem Gesamtbetrag nach Maßgabe der lt. Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Fälligkeitstermine für Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Zahlung von Bund/Land bei Ausfallfeststellung gemäß Nrn. 14. und 15. erfolgen muss.

VII. Prüfungsrechte

18. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, jederzeit eine Prüfung von Bund/Land oder ihrem Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer weiter zu verpflichten, Bund/Land die von ihnen im Zusammenhang mit der Bürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
19. Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen auch gegenüber dem Kreditgeber, jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ihn von der etwaigen Schweigepflicht gegenüber den vorgenannten Stellen zu entbinden.
20. Dem jeweiligen Rechnungshof stehen die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach der jeweiligen Haushaltsordnung zu.

VIII. Prüfungskosten und Bürgschaftsentgelte

21. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer im Kreditvertrag zu verpflichten, an Bund/Land Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer

bekannten "Hinweise" zu entrichten und ferner die Kosten einer Prüfung nach Nrn. 18. und 19. zu tragen.

IX. Beauftragte des Bundes/der Länder

22. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ist vom Bund und den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin beauftragt, die Bundes-/Landesbürgschaften zu verwalten und ermächtigt, alle mit ihnen zusammenhängenden Erklärungen für den Bund und die Länder abzugeben und entgegenzunehmen, soweit sie nicht den Bundes-/Landes-Schuldenverwaltungen vorbehalten sind.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für freigestellte Beihilferegelungen, nach denen staatlichen Bürgschaften vergeben werden dürfen

Beihilferegelungen des Bundes und der Länder, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden können, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Die Vergabe von Bürgschaften muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 – AGVO) entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Beihilferegelung wird der Kommission gemäß Artikel 11 Buchstabe a) AGVO angezeigt.
- Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO werden eingehalten.
- Die Beihilfe ist transparent im Sinne von Artikel 5 AGVO, das heißt für Beihilfen in Form Bürgschaften,
 - dass das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind, oder
 - dass das BSÄ auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten und von der Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 – 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 – 2013/N bzw. N 197/07, SA.37257 – 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 – 2013/N bzw. N 762/07) berechnet wurde.

Stand: 26. November 2014

- Der Beihilfeempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO gestellt. Es gelten die ebenfalls in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.
- Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn,
 - die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
 - es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
- Erhaltene Bürgschaften werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.
- Die Bürgschaft muss den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers
im Sinne der EU-Verordnungen für *De-minimis*-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: JA NEIN

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als *ein einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen²,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.
JK/915107-G14-DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG.DOCX/72-16

2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,

- Fisch-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁵ und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁶.

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfengeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-betrag)	Beihilfe-wert in €
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung der Hausbank:

Wir bestätigen die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/des Unternehmens

Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift/en der Hausbank

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007.

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007.

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

JK/915107-G14-DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG.DOCX/72-16